

Allgemeiner Anzeiger

Tageblatt für das Bollme- und Ennepegebiet

Verbreitungsbezirk: Halver, Oberbrügge, Brügge, Schalksmühle, Dahlebrück, Rönshl, Rierspe, Rierspe-Bhf., Bollwer, Bollme, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Balbert, Dhl, Kupferberg, Radewormwald, Breckerfeld u. f. w.

Druck und Verlag: Wlth. Bell jr., Halver.

Fernsprecher Nr. 42 Amt Halver.

Telegramm-Adresse: Anzeiger Halver.

Nr. 101

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage, Bezugspreis: Vierteljährlich durch die Post Mk. 45,— monatlich Mk. 15,—

Halver
Montag, den 1. Mai 1922

Anzeigenpreis für 1 mm Höhe und 45 mm Breite 40 Pfg., auswärts 50 Pfg., im Reklameteil 1 mm hoch 90 mm breit 2.00 Mk.

22. Jahrgang

Infolge Ausbleibens unseres Berliner Dienstes mußten eine Anzahl Artikel der „politischen Vorgänge“ bis zur nächsten Nummer zurückbleiben.

Barthous Pariser Reise.

Paris, 28. April. Die große Tagesnachricht von Paris ist heute die, daß Barthou für 48 Stunden nach Paris kommt, um Poincaré und dem Ministerrat persönlich über die in Genua schwebenden Probleme Bericht zu erstatten und bei der Beschlußfassung mitzuwirken. Barthou selbst hat seine Reise als notwendig bezeichnet und in seinem gestrigen Telegramm darauf bestanden, daß der Kabinettsrat ihn zu einem kurzen Verlassen der Konferenz ermächtige.

Das in verschiedenen Blättern wiedergegebene Gerücht, Poincaré habe Barthou aufgefordert, zu kommen und dieser habe erklärt, er könne Genua in diesem Moment nicht verlassen, ist unzutreffend. Die Reise wird zur Genüge durch die wiederholten Klagen Barthous über die Schnelligkeit und Unzulänglichkeit der aus Paris geschickten Anweisungen erklärt. Es ist vollkommen verständlich, daß der Chef der französischen Delegation in Genua gerade in diesen Tagen den Wunsch hatte, mit seiner Regierung persönlich Fühlung zu nehmen und zugleich als Mitglied der Kammer seinen Einfluß im Sinne der von ihm für richtig gehaltenen Politik geltend zu machen.

Genua, 28. April. Während seiner Abwesenheit wird Barthou von dem französischen Botschafter in Rom, Barrère, vertreten werden. Aus französischer Quelle verlautet, die geplante Vollziehung sei auf englischen Antrag bis Mittwoch nachmittag vertagt worden.

Eine Unterbrechung der Konferenz?

Paris, 28. April. Die Pariser Ausgabe des „New York Herald“ und das „Journal“ melden übereinstimmend aus Genua, daß eine Unterbrechung der Konferenz im Zusammenhang mit einer Tagung des Obersten Rates an einem Küstenort der Riviera in der Nähe von Genua bevorsteht. Dies würde ein Entgegenkommen Lloyd Georges an Poincaré bedeuten, der gegen Genua als Tagungsort des Obersten Rates große Bedenken hat. In Genua würden die Kommissionen der Konferenz verbleiben und weiter arbeiten. Im Gegenzug zum „New York Herald“, der mit einer Unterbrechung der Konferenz für die Dauer der Tagung des Obersten Rates rechnet, glaubt das „Journal“, daß die Konferenzpause ziemlich lange, evtl. bis zum Herbst dauern wird.

Brotversorgung und Brotpreis.

Weite Kreise der Verbraucher, insbesondere ihre parlamentarischen Vertreter scheinen noch immer anzunehmen, die Getreideumlage sei das einzige Mittel, sowohl die Volksernährung sicherzustellen als auch den Brotpreis zu senken.

Was zunächst die Sicherung der Brotversorgung angeht, so ist im Hinblick auf die im Inland und Ausland vorhandenen Vorräte jede Sorge unberechtigt. Der Präsident der Reichsgetreidekasse hat am 7. d. M. gahlenmäßig dargelegt, daß von einer Knappheit an Brotgetreide in Anbetracht der großen Weltvorräte an Getreide nicht gesprochen werden könne. Von der gleichen Stelle wurde betont, daß im Inland gleichfalls noch wesentliche Getreidevorräte vorhanden sind. Die uns notwendige Ware steht also im Inland und im Ausland zur Verfügung, sobald der hier angemessene Preis angewendet wird. Jedenfalls sollte man nicht immer noch mit der irigen Behauptung kommen, der Landwirt könne seine Vorräte aus spekulativen Erwägungen beliebig zurückhalten. Der Landwirt ist durch die wirtschaftliche Entwicklung zum Getreideverkauf gezwungen, um die erforderlichen laufenden Betriebsmittel zu erhalten. Soweit also die heimische Landwirtschaft in Betracht kommt, entstehen für die Erlangung des Brotgetreides auf freiem Markt keinerlei Schwierigkeiten.

Nun zur Brotpreisfrage. Die bisherige Getreideumlage war die zwangsmäßige Erfassung erheblicher Erntesteile zu künstlich niedrig gehaltenen Preisen. Im Rahmen der Auffassungen, die zu dieser Umlage geführt haben, wollte man das vom Reich zu einem willkürlich festgesetzten Preise beschlagnahmte Inlandsgetreide mit dem aus dem Ausland eingeführten Getreide vermischen und hoffte so auf eine merkliche Senkung des inländischen Brotpreises. Diese Rechnung hat getrogen. Bei unserer stetig wachsenden Bilanz ist schon in dem zur Reise gehenden Erntejahr der Einfluß des Umlagegetreides auf den Brotpreis verschwindend gering gewesen. Von dem jetzt geltenden Marktpreis von 13,80 Mark = 15 Prozent, während 11,60 Mark = 85 Prozent auf Auslandsgetreide und Unkosten entfielen, ist der unausbeachtliche weitere Einwirkung unseres Geldes muß sich die von der Umlage erhoffte preisermäßigende Wirkung überhaupt verflüchtigen.

Giebt man aber einmal davon ab, daß die Umlage die erwartete Verbilligungswirkung nicht gehabt hat und auch künftig nicht haben kann, so bleibt sie noch immer ein rotschwarzes Verfahren, das die Wohlfahrt der Preisentlung

ohne Rücksicht auf den engeren Kreis der wirtschaftlich bedürftigen gewähren würde. Die von der Umlage erhoffte Wirkung würde jedem Nichtlandwirt, auch dem reichsten Balutafieber, zufließen. Demgegenüber müßte es doppelt unerträglich erscheinen, daß die Umlage eine ungeheuerliche, auf viele Milliarden zu bewertende Sondersteuer für einen einzelnen Produktionszweig darstellen würde.

Eine solche Maßnahme ist nicht nur vom Standpunkte des Erzeugers ungerecht, sondern verhängnisvoll auch vom Standpunkte des Verbrauchers. Eine so schwere der Landwirtschaft aufgeworfene Sondersteuer ist doch nichts anderes als die Beschlagnahme eines erheblichen Teiles der landwirtschaftlichen Betriebsmittel. Je mehr diese Betriebsmittel entzogen werden, um so weniger kann erzeugt werden und um so mehr muß Getreide zu den bei unserer Bilanz hohen Auslandspreisen eingeführt werden. Die Umlage führt also in keinem Fall dem Verbraucher einen ermäßigten Brotpreis und kann, wie die Erfahrung des laufenden Erntejahres bestätigt, infolge unserer Geldentwertung sogar das Steigen des Brotpreises nicht verhindern. Auch der Vorteil des Verbrauchers also verlangt, der Fortdauer des Umlageexperimentes als einem Versuch mit untauglichen Mitteln entgegenzutreten.

Die bisherige Umlage war der Tribut eines einzelnen Produktionszweiges an die Allgemeinheit. Sie war die unverhüllte Abkehr von den richtigen Gedanken, die sich längst in unserer Steuer- und Sozialpolitik durchgesetzt haben, daß die wirtschaftlich Stärkeren aller Berufsstände höhere Lasten zu tragen und damit die wirtschaftlich Schwachen zu stützen haben. Will man also aus den unfernen Umlagepolitikern verschwindenden Erwägungen den berechtigten Kern herausheben, so erweist sich die bisherige Sondersteuer einer einzelnen Berufsgruppe zugunsten der Allgemeinheit als verfehlt, ja als schädlich. Man hat vielmehr die Volksgemeinschaft festzuhalten, die ihr Einkommen nicht der Geldentwertung anpassen können und daher wirtschaftlich gestützt werden müssen, und man hat der Gesamtheit der Leistungsfähigen die Pflicht zuzuwenden, diese Unterstützung zu übernehmen.

Während also die Umlage bisher einzelne zur Unterstützung aller aufrief, verlangt die Gerechtigkeit die Abänderung der jetzigen Regelung dahin, daß die Allgemeinheit zur Unterstützung der Notleidenden verpflichtet wird. Das ist die Lösung, für die sich die Landwirtschaft rüchlos einsetzt. Sie kommt damit von der Umlage auf Grund wirtschaftlicher und sozialer Erwägungen zu einer sozialen Hilfsaktion, deren Billigung und Förderung sie von allen Gerechtheitsenden erwarten darf.

Die unmögliche Getreideumlage.

Abgabe eines Kommunalverbandes.

Die Meinung gegen die Zwangswirtschaft hat sich auf dem Lande vielfach gegen die Kommunalverbände Luft gemacht. So erklärten diese Stimmungserhebung auch sein mag, so ist doch blühenderweise daran zu erinnern, daß auch die Kommunalverbände lediglich durch gesetzlichen Zwang an der Zwangswirtschaft mitgewirkt haben. Daß sie dies oft nicht gern, oft sogar nur widerwillig getan haben, ist nicht nur anzunehmen, sondern wird jetzt erfreulicherweise auch offen ausgesprochen, wie ein bemerkenswerter Aufsatz im „Reichs-Landbund“ (Nr. 15 v. 15. 4. 22) erkennen läßt. So bittet jetzt ein Kommunalverband, im Falle der Beibehaltung der Getreideumlage, dieser schon an sich sehr ansehnlichen Einrichtung, wenigstens auf die Mitwirkung der Kommunalverbände zu verzichten. Zur Begründung wird angeführt:

Die Durchführung des Verfahrens hat hier zu den größten Schwierigkeiten geführt, die eine Wiederholung als ausgeschlossen erscheinen lassen. Nur durch schärfste Anwendung aller gesetzlichen Zwangsmittel wie Pfändung und Enteignung war es schließlich möglich, die Lieferungen einigermaßen in Gang zu bringen. Die mit diesen Maßnahmen verbundene Arbeitslast war so groß, daß die laufenden Geschäfte der Verwaltung ins Stocken kamen. Trotzdem ist es nicht gelungen, das Lieferloß voll zu erfüllen. Der Kreis ist genötigt gewesen, etwa 5000 Zentner Roggen freihändig zu kaufen, mit weiteren 2000 Zentnern kommt er in den Gelderlös. Die Wiedereinzahlung des Gelderlöses wird die größten Schwierigkeiten machen, da es sich durchweg um kleine Landwirte handelt und die Unterbreitung in den Gemeinden vielfach eine sehr mangelhafte gewesen ist. Das Gehässige dieser Zwangsmaßnahmen fällt natürlich der Kreisverwaltung zur Last, obwohl diese lediglich das Opfer einer Gesetzgebung ist, deren sittliche Berechtigung zum mindesten so lange nicht anerkannt werden kann, als die Arbeitszeit des Industriearbeiters so erheblich wie gegenwärtig hinter derjenigen der bäuerlichen Bevölkerung zurückbleibt. Geradezu ungeheuerlich ist hierbei die Bestimmung, wonach die Kommunalverbände gemäß § 22, 25 für nicht rechtzeitig geliefertes Getreide den Gelderlös zu leisten haben. Diese Bestimmung hat schon wegen des 25prozentigen Preiszuschlages einen ausgesprochenen Strafcharakter. Diese Strafe trifft als Steuer den städtischen Konsumenten ebenso wie den Lieferungsstreuen Landwirt. Würde ein feindlicher General im eroberten Lande eine solche Maßnahme gegen eine Kommune verhängen, so würde er gegen Artikel 50 des Haager Abkommens betr. die Gebräuche des Landkrieges verstoßen, der die Verhängung von Geldstrafen gegen eine ganze Bevölkerung wegen der Handlung einzelner unterlag. Der Staat hat hiermit den Kommunen ohne weiteres die Lösung einer Aufgabe zugemutet, an der er selbst bei den Streiks der letzten Jahre regelmäßig gescheitert ist. Ich habe auch

nicht gehört, daß den Städten bei dem letzten Eisenbahnerstreik die Wiederinbetriebsetzung der Bahn zugemutet ist, etwa unter Androhung eines Selbsterlöses von 100 000 Mark für jede nicht in Betrieb gesetzte Lokomotive.

Wenn die Kommunalverbände während des Krieges sich der Zwangswirtschaft der wichtigsten Nahrungsmittel unterziehen mußten, so ließ sich diese Maßnahme ohne weiteres damit rechtfertigen, daß sie im Existenzkampf unseres Vaterlandes erfolgte und eine anderweitige Organisation nicht zur Verfügung stand. Als Dauerzustand ist aber eine Regelung nicht erträglich, die den zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner Eingefessenen berufenen Kommunalverband in eine Kampfstellung gegenüber dem Hauptberufsstand des Kreises einzwängt.

Sollte trotzdem die Belastung der Kreise mit dieser Aufgabe wieder beibehalten werden, so müßte ich dem Kreis-ausschusse pflichtgemäß erklären, daß die Einziehung des Selbsterlöses von den etwa 800 Restanten die Kräfte der Kreisverwaltung auf Monate hinaus völlig in Anspruch nimmt und daß ich angesichts der einmütig ablehnenden Haltung der ländlichen Bevölkerung irgendeine Gewähr für die erfolgreiche Durchführung des Gesetzes nicht zu übernehmen vermag. Ich wäre hierzu um so weniger in der Lage, als voraussichtlich ein erheblicher Teil der ländlichen Gemeindeverbände seine Mitwirkung verweigern wird, was ich ihnen nach den vielfachen Angriffen, denen sie jetzt ausgesetzt sind, nicht verdenken kann.

Es muß dann dem Staate überlassen bleiben, welche Folgerungen er aus der ablehnenden Haltung des Kreis-ausschusses ziehen wird. Ich glaube aber, daß es im allseitigen Interesse liegt, wenn die Gesetzgebung solche Konflikte von vornherein vermeidet.

Es wird zugegeben sein, daß aus diesem Schreiben ein hohes Verantwortungsgefühl spricht, das es für selbstverständlich ansieht, die auf diesem Gebiete in langen Jahren beobachteten Mißstände nicht abermals um ein weiteres Erntejahr weiterzuschleppen. Im übrigen sind freilich auch diese dankenswerten Ausführungen lediglich ein neuer Beweis für die Undurchführbarkeit jedweder neuen Getreideumlage.

Soziales und Provinzielles.

Halver, den 1. Mai 1922

Die Zahlung der Umsatzsteuer. Vom Reichsfinanzministerium wird erneut darauf hingewiesen, daß die Abgabe zum Umsatzsteuergesetz vom 8. April 1922 das System der vierteljährlichen Vorauszahlungen eingeführt hat. Die Steuerpflichtigen, bei denen der Steuerabschnitt mehr als ein Vierteljahr beträgt, haben bis Ende April in einer kurzen Voranmeldung den Gesamtbetrag der in den Monaten Januar, Februar und März 1922 vereinnahmten und vereinbarten Summen, soweit sie nach dem Umsatzsteuergesetz steuerpflichtig sind, anzugeben. Gleichzeitig mit der Abgabe der Voranmeldung hat eine entsprechende Vorauszahlung (2 Prozent dieses Betrages) zu erfolgen. Diese Verpflichtung gilt zu nächst nicht für diejenigen Bezugsnehmer, in denen die Umsatzsteuer pauschaliert ist (Banken, Rechtsanwältinnen, Notare). Haben Steuerpflichtige in den abgelaufenen drei Monaten einen Umsatz von nicht mehr als 5000 Mark gehabt, so wird ihnen gestattet, die entsprechende Vorauszahlung erst zusammen mit der nächsten Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlungen werden auf die nach der Erklärung im Januar 1923 zu veranlagende Umsatzsteuer verrechnet. Sollte sich bei der endgültigen Veranlagung ergeben, daß der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen um mehr als 20 Prozent hinter der Veranlagung zurückbleibt, so erhöht sich die Steuer um 10 Prozent dieses überschüssigen Betrages.

Von der Umsatzsteuer. Ueber die vom Berliner Tageblatt gebrachte Mitteilung, daß Steuerpflichtige für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1922 nur mit dem bisherigen Satz von 1 1/2 v. H. der Umsatzsteuer herangezogen werden, wenn sie nachweisen können, daß es ihnen nicht möglich gewesen sei, die Erhöhung der Umsatzsteuer auf 2 v. H. in den Verkaufspreis einzurechnen, haben die Berliner Politischen Nachrichten im Reichsfinanzministerium Erkundigungen eingezogen und sind zu der Feststellung ermächtigt worden, daß von einer Herabsetzung des Umsatzsteuersatzes auf 1 1/2 v. H. nicht die Rede sein kann. Da die Steuerpflichtigen im Dezember v. Js. darauf hingewiesen worden sind, sich womöglich auf 3 v. H., den ursprünglich vorgesehenen Satz, einzurichten, ist nach Ansicht des Reichsfinanzministeriums in der ausnahmslosen Erhebung von 2 v. H. in keinem Fall eine Härte zu erblicken. Die Leistung der ersten Vierteljahrszahlungen bis 30. April kann nur dringend angeraten werden, weil bei Nichterhaltung dieses Zeitpunkts der Steuerpflichtige zur Zahlung von Verzugszinsen herangezogen werden kann.

Schulnachrichten. Den Personalsnachrichten ist Folgendes zu entnehmen: 2 Lehrpersonen erhalten Anstellung an mittleren Schulen, u. a. Studienrat Dr. Karl Büchsenich als Leiter der höheren Stadtschule in Hohenlimburg; 10 Lehrpersonen werden zum Rektor ernannt, u. a. Emil Pleuger in Hohenlimburg, Otto Sturberg in Neuenrade. Ein Lehrer ist zum Hauptlehrer ernannt worden. Einzeitige Anstellung erhielten 24 Lehrpersonen, u. a. Wlth. Reinighaus in Halver, Franz Dörhoff in Schwitten. Endgültig angestellt wurden 21 Lehrpersonen. Auf Antrag sind sechs Lehrpersonen aus dem öffentlichen Volksschuldienst des Bezirkes entlassen worden, u. a. Luise Ahmann in Lüdenscheid. In den

Statt besonderer Anzeige.



Heute morgen 4 $\frac{1}{2}$ Uhr entschlief sanft nach langem, schweren, mit Geduld ertragenem Leiden, mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, Grossvater, Bruder, Schwager und Onkel, der

Landwirt

Richard Steinbach

im Alter von 71 Jahren und 8 Monaten.

Um stille Teilnahme bitten:

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oege b. Halver, Schwarzenbach, Brügge, Dahlebrück, Barmen-Wichlinghausen, den 29. April 1922.

Die Beerdigung findet Dienstag, den 2. Mai nachm. 3 Uhr vom Trauerhause aus statt. Von Kranzspenden und Beileidsbesuchen bittet man Abstand nehmen zu wollen.

Statt besonderer Anzeige.



Gestern abend entschlief sanft und gott- ergeben mein innigstgeliebter Mann, unser guter Vater, Schwiegervater und Grossvater Bruder, Schwager und Onkel, der

Rentner

Carl Herberg

im 71. Lebensjahre.

Um stille Teilnahme bitten:

Die trauernden Hinterbliebenen.

N.-Buschhausen, Burbach, Hedfeld, den 29. April 1922.

Die Beerdigung findet am Dienstag, den 2. Mai, nachm. 3 Uhr vom Sterbehause aus statt. Kranzspenden waren nicht im Sinne des Entschlafenen. Von Beileidsbesuchen bitten wir Abstand zu nehmen.

Geschäftseröffnung!

Der geehrten Einwohnerschaft von Schalksmühle und Umgegend zur gefl. Kenntnisnahme, daß ich im Hause meines Vaters (neben Firma H. Kornblum) ein

Drogengeschäft

verbunden mit

besseren Kolonialwaren

eröffnet habe.

Ich empfehle:

sämtliche Drogenartikel zur Krankenpflege, Kinder- u. Frauenbedarfsartikel, Weine u. Cognac, Schokoladen, Parfümerien etc.

Durch längere Tätigkeit in größeren Drogerien branchekundig, soll es mein Bestreben sein, durch Führung bester Waren mir einen treuen Kundenkreis zu erwerben.

Indem ich durchaus reelle Bedienung zusichere, bitte ich um Unterstützung meines jungen Unternehmens.

H. vom Hofe

Inh.: Geschwister vom Hofe.

Schalksmühle, im April 1922.

Bahnhofstr. 2. - Fernruf 171.

Die sicherste und schnellste

HILFE

bei Defekten an

ELEKTRO-MOTOREN

leistet die

1716.

Ankerwickerei und Motoren-Reparatur-Werkstatt

GEHR. TURCK, HALVER, Berlinerstr. 20, Tel. 35

Eigenes Prüffeld für Gleich- u. Drehstrommotore. Lager in gebr. und neuen Motoren. Prima Motorenöl vorrätig. Leihweise Ueberlassung von Motoren.

Salomons

Hagen i. W.
Elberfelderstr. 36

Dortmund
Brückstr. 52

Damen- und Kinder-Konfektion.

Regen-Mäntel 395 475 650 1085
aus widerfesten Gummistoffen

Frühjahrs-Mäntel 450 625 875 1290
in allen erdenklichen Formen u. Stoffarten

Tuch- u. Covercoat-Mäntel 1650 1975 2500 3800
in nur erstklassigen Qualitäten

Jacken-Kleider 1225 1695 1875 2100
aus reinw. Kammgarn- u. Cheviot-Stoffen

Jacken-Kleider 3500 3900 4500 5800
aus besten Garbadine-Stoffen, Ersatz für Maß, auch für starke Damen

Tailen-Kleider 750 975 1125 1350
in hübsch. Farbstellungen, jugendl. Modestoffen

Mantel-Kleider 1500 1875 2500 3600
erstkl. Verarbeitung, nur beste Qualitäten

Ferner in großer Auswahl

Strickjacken / Seidenjacken / Jumper
Blusen / Röcke und Kinderkonfektion

Salomons

Hagen i. W.
Elberfelderstr. 36

Dortmund
Brückstr. 52

Damen- und Kinder-Konfektion.

Bekanntmachung.

Gemäß §§ 86 ff. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 wird öffentlich bekannt gemacht, daß die offene Handelsgesellschaft Theodor Krägeloh & Co. zu Dahlebrück die Sicherstellung und Eintragung des Rechtes in das Wasserbuch beantragt hat, das Wasser der Glör gemäß dem vorgelegten Lageplan vom 29. November 1921 durch ein Wehr auf Ordinate und 219,70 m zu stauen, vermittels einer Einlaßschleuse und eines kurzen Obergrabens in einen Sammelteich zu leiten, die ihm auf Ordinate u. 219,56 m zu stauen, die in dem Betriebsgebäude eingebauten

2 Wasserräder zu treiben

und vermittels eines teilweise überdeckten Untergrabens in die Glör zurückzuleiten, ferner im Obergraben einen Freislaten mit Grundablaß und im Sammelteich einen Sohlengrundablaß zu unterhalten

Zur Benutzung beansprucht wird von der Antragstellerin eine Wassermenge von 228 l sek.

Der Antrag mit Lageplan und sonstigen Unterlagen liegt auf dem Dienstzimmer des Amtmanns zu Halver während der Dienststunden in der unten bezeichneten Frist zur Einsicht aus.

Widersprüche sind bei dem unterzeichneten Bezirksauschuß als Wasserbuchbehörde schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll in der Zeit vom 8 bis 30. Mai 1922 anzubringen

Werden innerhalb der bestimmten Frist Widersprüche nicht erhoben oder Anträge auf Sicherstellung von Rechten Anderer zu einer Benutzung des Wasserlaufes nicht gestellt, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, so geht das Widerspruchsrecht verloren. Auch können nach Ablauf der Frist wegen nachteiliger Wirkung der Ausübung des sichergestellten Rechtes nur noch die im § 82 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden. Das sichergestellte Recht steht im übrigen einem verfallenen

Rechte gleich. Bei Ablehnung des Antrages auf Sicherstellung wird nach Ablauf der Widerspruchsfrist die Eintragung des Rechtes mit der Wirkung erfolgen, daß sie gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht.

Ueber die rechtzeitig erhobenen Widersprüche wird am Freitag, den 9. Juni 1922, mittags 12 Uhr, an dem Betriebsgebäude der Antragstellerin vor einem Beauftragten des Bezirksauschusses verhandelt werden, wozu alle Beteiligten hiermit geladen werden. Diese Verhandlung wird auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten stattfinden.

Arnsberg, den 20. April 1922

Der Bezirksauschuß, Abteilung II
Wasserbuchbehörde.

Gegen sofortige Barzahlung suchen wir

Nadelholzbestände

aller Art zum Selbstabtrieb, sowie geschlagene Holzbestände zu kaufen

Nörtemann & Co., Holzhandlung, Hagen i. Westf.
Fernruf 1897 und 3965.

(Staatsmedaille, goldene Ausstellungspreise)

PIANOS

mit Klangsteg
D. R. G. M. 459 403

Flügel, Harmoniums und
Kunstspiel-Instrumente
unübertroffen an Qualität
und Preiswürdigkeit

Roth & Junius

Hot-Piano- und Flügel-Fabrik
Hagen i. W., Bahnhofstr. 29.